

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Alexander Bonde, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/13292 –

Geschäftsaktivitäten von Tochtergesellschaften deutscher Banken in Steueroasen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Engagement deutscher Banken in so genannten Steueroasen ist beträchtlich. Laut den Geschäftsberichten von 2007 haben allein die Deutsche Bank AG 499 und die Commerzbank AG 76 Tochtergesellschaften in Gebieten mit niedriger oder nicht vorhandener Besteuerung, verbunden mit einem strikten Bankgeheimnis. Zu diesen Gebieten zählen etwa die karibischen Cayman-Inlands, die britische Kanalinsel Jersey und die Schweiz. Zwar haben viele dieser Jurisdiktionen mittlerweile eine Lockerung ihres Bankgeheimnisses angekündigt, konkrete Ergebnisse stehen in den meisten Fällen jedoch noch aus.

Die Bekämpfung von Steuerhinterziehung hat vor dem Hintergrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise sowohl weltweit als auch in Deutschland wieder an Dynamik gewonnen. International nimmt der Kooperationsdruck auf so genannte Steueroasen zu, auf der nationalen Ebene sollen verstärkte Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten die Möglichkeit der Steuerflucht erschweren. In diesem Zusammenhang sind auch die Aktivitäten deutscher Banken in Steueroasen in den Vordergrund gerückt. Besonderes Augenmerk kommt dabei den Instituten mit staatlicher Beteiligung zu, etwa der Commerzbank AG und ihrer Tochter Dresdner Bank AG.

Unter Berufung auf unveröffentlichte Informationen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) berichtet das Magazin „DER SPIEGEL“ in der Ausgabe vom 23. März 2009 unter der Überschrift „Ärger im Paradies“ über Aktivitäten von Tochtergesellschaften deutscher Banken in der Schweiz.

1. Bestätigt die Bundesregierung, dass die im oben angegebenen Artikel dargestellte Abfrage der BaFin bei den Töchtern deutscher Banken in der Schweiz im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erfolgt ist, und wenn ja, wann erteilt das Bundesministerium den Auftrag?

Dem in Rede stehenden Sachverhalt liegt keine „Abfrage“ bei Banken mit Tochtergesellschaften im Ausland zugrunde, sondern der Erlass von Auskunftserhebungen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) durch

die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, um die das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen seiner Fach- und Rechtsaufsicht Mitte Oktober 2008 gebeten hat.

2. Welches Erkenntnisinteresse wurde mit der Abfrage der BaFin verfolgt?

Mit den Auskunftersuchen der BaFin sollten Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob die durch das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz in § 25g KWG (a. F.) getroffenen Regelungen zur sog. Group Compliance ein geeignetes Instrument darstellen, die ein übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe bezüglich ihrer Zweigstellen in Drittstaaten und in den mehrheitlich in ihrem Eigentum befindlichen Unternehmen in Drittstaaten wirksam verpflichten, Kundensorgfaltspflichten und Organisationsmaßnahmen anzuwenden, die den Anforderungen der sog. Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG (Artikel 34 Absatz 2) entsprechen.

3. Sieht die Bundesregierung das verfolgte Erkenntnisinteresse als befriedigt an, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Ja. Aus den Ergebnissen der Auskunftersuchen und aus zusätzlichen Erkenntnissen der BaFin hat sich ergeben, dass § 25g KWG (a. F.) nicht geeignet ist, ein innerhalb eines Konzerns zwischen dem übergeordneten Unternehmen und dessen Zweigstellen im Ausland bestehendes Sorgfaltspflichtengefälle in allen Fällen wirksam zu verhindern. Aus diesem Grunde wurde § 25g KWG durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) geändert.

4. Auf welche Rechtsgrundlage stützte sich die BaFin bei der Abfrage?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche konkreten Informationen wurden in der Abfrage der BaFin eingefordert?

Die Auskunftersuchen bezogen sich auf die Handhabung von Kundensorgfaltspflichten und Organisationspflichten gemäß § 25g KWG (a. F.) im Konzern und die Sicherstellung der Einhaltung dieser Pflichten durch das übergeordnete Unternehmen.

6. Die Töchter wie vieler und welcher deutschen Banken waren von der Informationsanforderung betroffen?

Das in Rede stehende Auskunftersuchen richtete sich gegen 31 Kreditinstitute in ihrer Funktion als übergeordnetes Unternehmen.

7. Bestätigt die Bundesregierung, dass die BaFin einigen deutschen Banken spezifische Zusatzfragen gestellt hat, und wenn ja, geschah dies im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen?

Das Auskunftersuchen hatte gegenüber allen Adressaten einen deckungsgleichen Inhalt.

8. Wenn die BaFin spezifische Zusatzfragen gestellt hat, welche Zusatzfragen waren dies, und welche Erkenntnisse ergaben sich aus den Antworten?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Wie viele Konten für Stiftungen und Trusts unterhalten die Schweizer Töchter deutscher Banken insgesamt laut den Antworten der Banken auf die Anfrage der BaFin?

Die Aufsicht über Kreditinstitute wird nach dem KWG instituts- oder gruppenbezogen ausgeübt. Statistiken über Konten oder Vertragsbeziehungen, die Banken oder deren Tochtergesellschaften im Ausland mit Vertragspartnern, die einer spezifischen Rechtsform unterliegen, werden bei der BaFin oder dem Bundesministerium der Finanzen nicht geführt.

10. Wie viele der in Frage 9 dargestellten Stiftungen und Trusts haben ihren Sitz in Liechtenstein?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Ist der Bundesregierung bekannt, wo die nicht in der Antwort zu Frage 10 enthaltenen Stiftungen und Trusts ihren Sitz haben, und wenn ja, in welchen Jurisdiktionen sitzen wie viele Stiftungen und Trusts?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse hierüber.

12. Wie groß sind laut Kenntnis der Bundesregierung die Anlagevolumina der Stiftungen und Trusts, die über Konten von Schweizer Töchtern deutscher Banken verwaltet werden?

Über die der Frage zugrunde liegenden Anlagevolumina besitzt die Bundesregierung keine Kenntnis.

13. Welche „anderen intransparenten Vehikel“ neben Stiftungen liechtensteinischen Rechts wurden von der BaFin laut einer im oben angegebenen Artikel zitierten Aussage eines Sprechers des Bundesministeriums der Finanzen abgefragt, und welche Erkenntnisse ergaben sich daraus?

Dem Auskunftersuchen lagen Organisations- und Kundensorgfaltspflichten auch in Bezug auf Trusts und vergleichbare Rechtskonstruktionen zugrunde, die mit Anstalten und Stiftungen liechtensteinischen Rechts vergleichbar sind.

14. Wie hoch ist laut Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Konten für Stiftungen und Trusts der Schweizer Töchter der Commerzbank AG?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen. Im Übrigen gibt die Bundesregierung keine Auskünfte oder Bewertungen zu Geschäften der Commerzbank AG.

15. Beabsichtigt die Bundesregierung auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung eines Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFV) darauf hinzuwirken, Aktivitäten von Töchtern der

Commerzbank AG in der Schweiz und anderen so genannten Steueroasen zu unterbinden, und wenn ja, wie?

Auskünfte über etwaige Auflagen und Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen, die die geschäftspolitische Ausrichtung eines Unternehmens betreffen, müssen aus Gründen der Vertraulichkeit der Berichterstattung an das Gremium nach § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) vorbehalten bleiben (siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/12791).

16. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass sich die Commerzbank AG von den Aktivitäten der Dresdner Bank AG in der Schweiz und in Luxemburg trennen will (DIE WELT, 22. April 2009), und wie bewertet die Bundesregierung dieses Vorhaben?

Die Bundesregierung gibt keine Auskünfte oder Bewertungen zu geschäftspolitischen Überlegungen der Commerzbank AG.

17. Wenn die Bundesregierung den in Frage 16 dargestellten Sachverhalt bestätigen kann, geht dieses Vorhaben auf eine Intervention der Bundesregierung oder der Finanzaufsicht zurück?

Die Bundesregierung ist zur Umsetzung der beihilferechtlichen Auflagen der Europäischen Kommission zur Genehmigung der Stabilisierungsmaßnahmen zugunsten der Commerzbank AG verpflichtet. Zudem sollen gemäß § 5 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung den begünstigten Unternehmen des Finanzsektors auch Maßgaben zur Geschäftspolitik auferlegt werden. Über den Inhalt der beihilferechtlichen Auflagen und die Vertragsinhalte wurde das zuständige Gremium gemäß § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes unterrichtet. Darüber hinaus hat die Bundesregierung nicht auf geschäftspolitische Entscheidungen der Commerzbank AG eingewirkt.

18. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus den Ergebnissen der Abfrage der BaFin gezogen, und welche Initiativen hat sie ergriffen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

19. Beabsichtigt die Bundesregierung weitere Schritte als Konsequenz aus den Ergebnissen der Abfrage, und wenn ja, welche?

Die Sicherstellung der Einhaltung des § 25g KWG gehört im Rahmen der laufenden Aufsicht auch in Zukunft zu den Aufgaben der BaFin. Auskunft- und Vorlegungsersuchen sowie Prüfungen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG sind in diesem Zusammenhang ein wichtiges Aufsichtsinstrument.

20. Sind seitens der BaFin vergleichbare Initiativen auch bezüglich Töchtern deutscher Banken in anderen Ländern als der Schweiz erfolgt, und wenn ja, in welchen?

Ja. Inzwischen sind zusätzliche Auskunftersuchen der BaFin erlassen worden. Sie erfassen ebenfalls Sachverhalte, bei denen innerhalb eines Konzerns aufgrund der Rechtslage in einem Drittland ein Sorgfaltspflichtengefälle zwischen dem übergeordneten Unternehmen und deren Zweigstelle in diesem Drittland zu vermuten ist.

21. Verfolgt die Bundesregierung Pläne, die BaFin mit vergleichbaren Initiativen auch bezüglich Töchtern deutscher Banken außerhalb der Schweiz zu beauftragen, und wenn ja, in welchen Ländern, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 19 und 20 wird verwiesen.

22. Gibt es für die Bundesregierung und die Finanzaufsicht eine Möglichkeit, den Banken auf der Grundlage bestehender Gesetze Vorgaben oder Auflagen bezüglich ihrer Aktivitäten in Steueroasen zu machen, und falls nein, plant die Bundesregierung über die Regelungen im Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zusätzliche gesetzliche Regelungen für die Finanzwirtschaft?

Banken und ihre Vorstände sind verpflichtet, sich an das geltende Steuerrecht zu halten. Beihilfehandlungen zur Steuerhinterziehung durch Mitarbeiter eines Kreditinstituts können die Abberufung eines Geschäftsleiters wegen Unzuverlässigkeit zur Folge haben.

Die erfolgreiche Bekämpfung der Steuerhinterziehung über die Nutzung von Steuer- und Regulierungsoasen erfordert ein international koordiniertes Vorgehen, welches maßgeblich durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), das Financial Stability Board (FSB) und die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) gestaltet wird.

Auf nationaler Ebene sind flankierende Maßnahmen möglich, die auch genutzt werden. Mit Blick auf die Aktivitäten von Tochterunternehmen deutscher Banken in anderen Jurisdiktionen steht der Finanzaufsicht allerdings nur der Weg über die Gruppe offen; dieser wird u. a. im Rahmen der Regelungen zur sog. Group Compliance von der Bankenaufsicht genutzt, wie in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 erläutert.

Im Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung sind keine zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Regelungen für die Finanzwirtschaft vorgesehen.

23. Falls für die Bundesregierung die in Frage 22 dargestellte Möglichkeit besteht, Vorgaben und Auflagen zu machen, wie sehen sie aus, und wie wendet die Bundesregierung sie an?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

24. Sind im Zuge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Aktivitäten deutscher Banken in der Schweiz und in anderen Steueroasen zurückgegangen, und wenn ja, in welchem Maße?

Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise sind zahlreiche Schwankungen von Geschäftsaktivitäten im In- und Ausland und über verschiedene Geschäftsfelder zu beobachten, die eine Vielzahl von Ursachen haben. Es ist zu früh, um daraus langfristige Trends abzuleiten.

